**(Muster-)Dienstanweisung zum Verbraucherinsolvenzverfahren**

## Vorbemerkung

Diese Dienstanweisung , die auf dem Rechtsstand nach Inkrafttreten des Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren vom 5.6.2017 (BGBl. I 2017 S. 1476) beruht, beschreibt das zweckmäßige Vorgehen der kommunalen Behörden, und zwar sowohl der Anordnungs- und Festsetzungsstellen als auch der Kommunalkassen, im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder des dem Verbraucherinsolvenzverfahren vorgeschalteten Schulden-bereinigungsplanverfahrens. Ausführungen zum materiellen Insolvenzrecht sind in dieser Dienstanweisung nur gemacht worden, soweit es zum Verständnis der empfohlenen Verfahrensschritte dient.

§§ ohne Angabe einer Rechtsnorm sind solche der InsO.

**Inhaltsübersicht Seite**

**Teil 1**

**Anwendungsbereich**

**Teil 2**

**Ausgestaltung des Verfahrens**

**Teil 3**

**Außergerichtlicher Einigungsversuch des Schuldners**

**mit seinen Gläubigern**

A. Allgemeines

B. Voraussetzungen der Zustimmung der kommunalen

Behörde zu dem Vorschlag des Schuldners

C. Ablehnung des Schuldnerantrags

D. Vollstreckungsverfahren

**Teil 4**

**Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren**

A. Allgemeines

**B. Wichtiger Hinweis**

C. Prüfung des Forderungsverzeichnisses durch die

Kasse/zentrale Insolvenzstelle

D. Vorläufige Maßnahmen

E. Entscheidung über die Zustimmung

F. Zustandekommen und Wirkung des Schuldenbereinigungsplans

G. Kassenmäßige Behandlung der erloschenenForderungen

**Teil 5**

**Vereinfachtes Insolvenzverfahren**

A. Allgemeines

B. Eröffnetes Insolvenzverfahren

C. Beendigung des Insolvenzverfahrens

**Teil 1**

**Anwendungsbereich**

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist eine besondere Art des Insolvenzverfah­rens; bei ihm ist das Gesetz darauf bedacht, dass eine Einigung bereits in einem Vorverfahren zustande kommt und die Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfah­rens dadurch entbehrlich wird. Das Verbraucherinsolvenzverfahren steht natürli­chen Personen offen, die keine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben. Dazu gehören auch Schuldner mit Verbindlichkeiten aus einer inzwischen aufgegebenen selbständigen Tätigkeit und Haftungsschuldner.

Ehemalige Gewerbetreibende und ehemalige Freiberufler unterliegen nur dann dem Verbraucherinsolvenzverfahren, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (§ 304 Abs.1 Satz 2); sonst unterliegen sie dem Regelinsolvenzverfahren (dazu die Dienstanweisung zum Regelinsolvenzverfahren). Als überschaubar in diesem Sinne gelten die Vermögensverhältnisse des Schuldners nur, wenn er im Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrags weniger als 20 Gläubiger hat (§ 304 Abs.2), also höchstens 19 Gläubiger.

# Teil 2

**Ausgestaltung des Verfahrens**

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist grundsätzlich dreistufig ausgestaltet:

Dem - gescheiterten - Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung (vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1) folgt der Versuch einer gerichtlichen Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 4, §§ 307 bis 310), falls das Insolvenzgericht nicht auf ihn verzichtet. Schlägt der Versuch der gerichtlichen Schuldenbereinigung ebenfalls fehl oder hält ihn das Insolvenzgericht für entbehrlich, so schließt sich ein reguläres Insolvenzverfahren an (§ 311). Können sich innerhalb der ersten zwei Stufen alle Gläubiger und der Schuldner auf einen Schuldenbereinigungsplan einigen, so wird ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt. Der gerichtliche Schuldenbereinigungs-plan hat die Wirkung eines Prozessvergleichs (§ 308 Abs. 1 Satz 2).

**Teil 3**

**Außergerichtlicher Einigungsversuch des Schuldners mit seinen**

**Gläubigern**

A. Allgemeines

Die dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterliegenden Personen (siehe oben Teil 1) dürfen einen Eigenantrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens nur dann stellen, wenn zuvor innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ein außergerichtlicher Einigungsversuch zwischen dem Schuldner und den Insolvenzgläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplanes stattgefunden hat und dieser erfolglos verlaufen ist. Gegenstand eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans können namentlich sein:

1. eine Stundung,

2. eine Ratenzahlungsvereinbarung,

3. eine Zinsstundung,

4. ein Zinsverzicht,

5. eine Zinssenkung,

6. ein Teilerlass,

7. die Ermöglichung oder Sicherstellung eines Vergleichs durch Dritte usw.

Der außergerichtliche Einigungsversuch und sein Scheitern müssen von einer geeigneten Person oder Stelle bescheinigt werden; welche Personen oder Stellen geeignet im Sinne der InsO sind, bestimmen die Länder. Im Bundesland sind dies:

1. ...

2. ...

3. ...

B. Voraussetzungen der Zustimmung der kommunalen Behörde zu dem Vor­schlag des Schuldners

Die Entscheidung obliegt der zentralen Insolvenzstelle, die in der Kommu­nalkasse eingerichtet ist; sie setzt sich mit den beteiligten Fachämtern ins Benehmen.

I. Formelle Voraussetzungen

Vorweg muss sich die Kasse/zentrale Insolvenzstelle vergewissern, dass der Schuldner das Verfahren ernsthaft betreibt und dass die An­tragsvoraussetzungen belegbar sind. Einzufordern sind insbesondere

1. ein Nachweis über die Beteiligung des Schuldners am Er­werbsleben (z.B. als Arbeitnehmer, GmbH-Geschäftsführer, Rentner),

2. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des laufen­den Einkommens,

3. ein Verzeichnis aller Gläubiger und ihrer Forderungen,

4. ein Verzeichnis der den Gläubigern gestellten Sicherheiten,

5. Angaben darüber, wie die Gläubigerforderungen bedient wer­den,

6. ein Schuldenbereinigungsplan mit Angaben, welche Zahlungen in welcher Zeit geleistet werden sollen,

7. Angaben über die Herkunft der Mittel für die zugesagten Zah­lungen,

8. noch ausstehende Steuererklärungen,

9. eine Erklärung, dass außer den im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Gläubigern keine weiteren vorhanden sind,

10. eine Erklärung, dass andere Gläubiger im Schulden­bereinigungsplan nicht günstiger behandelt werden als kommunale Gläubiger,

11. eine Versicherung, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

II. Materielle Voraussetzungen

Über die außergerichtliche Schuldenbereinigung können der Schuld­ner und die Gläubiger frei verhandeln. Handelt es sich bei den Ver­bindlichkeiten, deren Stundung oder Teilerlass der Schuldner begehrt, um Abgabenforderungen, so ist – nach allerdings nicht unbestrittener Meinung - die Zustimmung der Kasse/zentralen Insolvenzstelle davon abhängig, dass die Voraussetzungen des § 222 AO bzw. § 227 AO vorliegen. Dem Schuldner kann dabei vor Augen geführt werden, dass die Kasse/zentrale Insolvenzstelle bei einem Antrag auf Stundung freier ist als bei einem Antrag auf Teilerlass. Bei der Prüfung der persönlichen Unbilligkeit hat die Kasse/zentrale Insolvenzstelle zu berücksichtigen, dass sie im Fall der Eröffnung des Insolvenz-verfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung u.U. ohnehin nur einen Teil ihrer Forderungen realisieren könnte. Zu bedenken ist weiter, dass zur Entlastung der Gerichte und auch der Staatskasse förmliche Insolvenzverfahren nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Bedeutet die vom Schuldner vorgeschlagene Art der Schuldenbereinigung keine deutliche Verschlechterung gegenüber der Rechtsposition der kommunalen Behörde in einem förmlichen In­solvenzverfahren, sollten keine Bedenken gegen die Erlassbedürftig­keit des Schuldners bestehen. Schließlich kommt dem Umstand Be­deutung zu, ob dem Schuldner durch die außergerichtliche Schulden­bereinigung ein Neuanfang ermöglicht wird. In Anlehnung an die Re­gelung für die Restschuldbefreiung kann dem Schuldner allerdings zugemutet werden, die pfändbaren Beträge des Arbeitslohns oder gleichstehender Bezüge über einen angemessenen Zeitraum an die Gläubiger abzuführen.

Unter dem Gesichtspunkt der Erlassbedürftigkeit kann einem Schul­denbereinigungsplan mithin unter folgenden Voraussetzungen zuge­stimmt werden:

1. Der Schuldner muss die persönlichen Voraussetzungen insoweit erfüllen, als keine Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung bestehen (§ 290 InsO).

2. Der Schuldner setzt sein gesamtes Vermögen (d.h. alle ver­fügbaren und alle beschaffbaren Mittel) und für eine gewisse Zeit auch das künftige pfändbare Einkommen zur Schuldentil­gung ein.

3. Die angebotenen Zahlungen sind unter Berücksichtigung des Vermögens, des Einkommens, der Unterhaltspflichten und des Alters des Schuldners angemessen.

4. Alle Gläubiger werden mit der gleichen Quote befriedigt; eine abweichende Quote kann hingenommen werden, wenn zugun­sten einzelner Gläubiger Pfandrechte oder Sicherheiten beste­hen, die in Höhe des tatsächlichen Wertes vorweg befriedigt werden.

5. Es ist damit zu rechnen, dass der Schuldner den vorgelegten Schuldenbereinigungsplan vollständig und fristgemäß erfüllen kann und wird.

6. Geldbußen, Zwangsgelder und Ordnungsgelder sowie privatrechtliche Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung sind von der Erlassentscheidung auszunehmen. Eine Restschuldbefreiung ist für diese Forde­rungen gemäß § 302 Nr. 2 ausgeschlossen (zur Anmeldung dieser Forderungen im Falle der Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens siehe unten Teil 5 B. IV. 3, letzter Absatz).

7. Die Zustimmung ist mit folgender Nebenbestimmung zu verse­hen:

a) Wiederauflebensklausel für den Fall der Nichterfüllung des Planes durch den Schuldner.

b) Der Erlass sollte vom Zustandekommen des Schulden­bereinigungsplans abhängig gemacht werden.

8. Weiter kann der vom Schuldner an die Gläubiger abzuführende Betrag flexibel ausgestaltet werden – einerseits Minderung bei unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes bis zur Erlangung einer gleichwertige neuen Beschäftigung, andererseits Erhöhung bei Steigerung des (Netto-)Gehalts.

C. Ablehnung des Schuldnerantrags

Kann die kommunale Behörde dem Schuldnerantrag nicht oder nicht in vol­lem Umfang stattgeben, soll sie dem Schuldner die Gründe eingehend darlegen.

D. Vollstreckungsverfahren

Vollstreckungsmaßnahmen sind während des außergerichtlichen Schulden­bereinigungsversuchs prinzipiell zulässig, da das Vollstreckungsverbot gem. § 89 für Insolvenzgläubiger erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eintritt und auch die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen frühestens ab Eingang des Antrags auf Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens möglich ist (§ 306 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 2).

Um die Bemühungen für eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nicht zu gefährden, kann indessen vereinbart werden, dass die Gläubiger für die Dauer des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichten. Der Stillhaltezeitraum sollte drei Monate nicht überschreiten.

Es ist außerdem zu bedenken, dass Vollstreckungsmaßnahmen eines Gläubigers nach Aufnahme der Verhandlungen über den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan den Schuldner dazu berechtigen, das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren für gescheitert zu erklären (§ 305a) und daraufhin Insolvenzantrag zu stellen, woraufhin das Insolvenzgericht Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner einstweilen einstellen (§ 21 Abs. 2 Nr. 3, ggf. i.V.m. § 306 Abs. 2) und die Verwertung der gepfändeten Gegenstände unterbinden kann. Bei Stellung des Insolvenzantrags werden, falls das Insolvenzgericht das Verfahren eröffnet, die in den letzten drei Monaten zuvor durch Vollstreckungs-maßnahmen erlangten Sicherungen unwirksam (§ 88) und beigetriebene Beträge anfechtbar (§§ 130, 131).

**Teil 4**

**Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren**

A. Allgemeines

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch mit den Gläubigern gescheitert und wird dies von einer dazu befugten Person oder Stelle bestätigt, kann der Schuldner das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren (oder durch entsprechende Entscheidung des Insolvenzgerichts sogleich das vereinfachte Insolvenzverfahren) in Gang bringen. Dazu stellt der Schuldner, der "Verbraucher" im Sinne der InsO ist, beim Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag und legt zugleich oder unverzüglich nach Stellung des Insolvenzantrags dem Insolvenzgericht vor (§ 305 Abs. 1):

1. eine Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs,

2. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (das sog. Vermögensverzeichnis) sowie eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (die sog. Vermögensübersicht),

3. ein Verzeichnis der Gläubiger,

4. ein Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen,

5. einen Schuldenbereinigungsplan,

6. den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (normalerweise) oder die Erklärung, dass Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll.

Der Insolvenzantrag ruht daraufhin, bis über den Schuldenbereinigungsplan entschieden ist (§ 306 Abs. 1 Satz 1).

Hat ein Gläubiger Insolvenzantrag gestellt, so kann es ebenfalls zum Schuldenbereinigungsverfahren kommen. Das Insolvenzgericht gibt daraufhin einem Schuldner, der als "Verbraucher" im Sinne der InsO gilt, Gelegenheit, selbst Insolvenzantrag zu stellen. Tut er dies, so ruht das Insolvenzeröffnungsverfahren zunächst, und der Schuldner hat eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern zu versuchen (§ 306 Abs. 3), bei deren Scheitern dann entweder das gerichtliche Schulden-bereinigungsverfahren oder sogleich das vereinfachte Insolvenzverfahren in Gang kommt.

Auf der Basis des Schuldenbereinigungsplans, der den Gläubigern vom In­solvenzgericht zur Stellungnahme übersandt wird, haben die Gläubiger in­nerhalb einer Notfrist von einem Monat zu entscheiden, ob sie zustimmen (§ 308). Stimmt mehr als die Hälfte der Gläubiger dem Schuldenbereinigungs­plan kopf- und summenmäßig zu, so kann das Insolvenzgericht gem. § 309 Abs. 1 auf Antrag die Ablehnung eines Gläubigers durch eine Zustimmung ersetzen (zur Ersetzung siehe unten E.). Bezieht ein Gläubiger innerhalb der Notfrist keine Stellung zu dem Schuldenbereinigungsplan, gilt dies als Einverständnis (§ 307 Abs. 2).

**B. Wichtiger Hinweis**

Der kommunalen Körperschaft drohen endgültige Rechtsverluste, wenn die zuständigen Bediensteten das Forderungsverzeichnis, das aber beim Insolvenzgericht verbleibt und ihr überhaupt nicht übersandt wird, nicht genau oder verspätet prüft! In dem Forderungsverzeichnis hat der Schuldner alle Forderungen der kommunalen Körperschaft gegen ihn anzuführen, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie schon festgesetzt und fällig sind, sondern darauf, ob sie „begründet“, also entstanden sind. Die Kasse/zentrale Insolvenzstelle muss prüfen, ob der Schuldner die kommunalen Forderungen in voller Höhe angegeben hat. Des weiteren ist zu prüfen, ob noch weitere Forderungen - auch privatrechtlicher Natur - bestehen. Sind Abgaben-forderungen zwar schon entstanden, aber noch nicht festgesetzt, sind sie zu errechnen oder notfalls zu schätzen und per Ergänzung des Forderungsverzeichnisses dem Insolvenzgericht mitzuteilen.

Dafür setzt das Insolvenzgericht eine Frist von einem Monat; versäumt die kommunale Behörde diese Frist, erlöschen alle Forderungen, die der Schuldner im Verzeichnis nicht aufgeführt hat (§ 308 Abs. 3 Satz 2)!

Die Kasse/zentrale Insolvenzstelle muss also entweder das Forderungsverzeichnis beim Insolvenzgericht einsehen oder es in anderer   
 Weise (z.B. Amtshilfe) beschaffen.

Zu beachten ist ferner, dass auch die Forderungen erlöschen, die noch nachträglich bis zum Ende der vom Insolvenzgericht gesetzten Monatsfrist entstanden sind, wenn die kommunale Behörde das Forderungsverzeichnis nicht ergänzt. Darum sollte unmittelbar vor Ablauf der Monatsfrist nochmals kontrolliert werden, ob in der Zwischenzeit weitere Forderungen entstanden sind. Rechtsverluste drohen etwa, wenn die Ergänzungsfrist im Dezember beginnt und im Januar endet. Die Gewerbesteuerforderung für das alte Jahr entsteht mit Ablauf des 31. Dezember (§ 18 GewStG) und muss darum - auf der Grundlage geschätzter Besteuerungsgrundlagen - in das ergänzte Forderungsverzeichnis aufgenommen werden, da sie anderenfalls erlischt.

C. Prüfung des Forderungsverzeichnisses durch die Kasse/zentrale Insolvenz­stelle

I. Fristvermerk setzen

II. Forderungsverzeichnis auf Vollständigkeit prüfen

1. Stimmen Angaben des Schuldners mit dem Kassensoll über­ein?

2. Sind Forderungen gestundet oder ist ihre Vollziehung ausge­setzt worden? Wenn ja, diese ebenfalls in das Verzeichnis auf­nehmen.

3. Rückfrage bei allen Festsetzungsstellen, ob noch weitere For­derungen bestehen, die noch nicht festgesetzt sind. Auf Eilbe­dürftigkeit hinweisen!

4. Rückfrage bei allen Festsetzungsstellen, ob Abgabenbescheide vorhanden sind, die zum Nachteil des Schuldners zu ändern sind. Angabe der neuen Forderungshöhe anfordern. Auf Eilbe­dürftigkeit hinweisen!

5. Prüfen, ob privatrechtliche Forderungen gegen den Schuldner bestehen. Auch streitige Forderungen in das Verzeichnis auf­nehmen.

III. Zwei oder drei Tage vor Ablauf der Ergänzungsfrist kontrollieren, ob in der Zwischenzeit weitere kommunale Forderungen gegen den Schuldner entstanden sind.

D. Vorläufige Maßnahmen

Drohen Vollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubiger gegen den Schuld­ner?

Wenn ja, besteht die Möglichkeit, beim Insolvenzgericht die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (§ 306 Abs. 2, § 21) anzuregen.

Falls das Insolvenzgericht ein Vollstreckungsverbot gem. § 306 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 3 angeordnet hat, sind:

1. Vollstreckungsaufträge vom Vollziehungsbeamten (Vollstreckungsbe­amten/Vollstreckungsbediensteten) zurück zu fordern.

2. Vollstreckungshilfeersuchen von den ersuchten Behörden zurück zu fordern.

3. Amtshilfeersuchen an ersuchende Behörde mit der Entscheidung des Gerichts zurück zu geben.

E. Entscheidung über die Zustimmung

Die Entscheidung kann nach den gleichen Kriterien wie unter Teil 3, B. II. getroffen werden. Will die kommunale Behörde dem gerichtlichen Schulden­bereinigungsplan nicht zustimmen, so muss sie dies innerhalb der Monats­frist dem Insolvenzgericht ausdrücklich erklären. Schweigen gilt hier aus­nahmsweise als Zustimmung (§ 308 Abs. 1 Satz 1). Trotz Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans durch die kommunale Behörde kann der Plan zustande kommen, indem das Insolvenzgericht die Zustimmung ersetzt. Die gerichtliche Ersetzung der Zustimmung ist aber ausnahmsweise dann nicht möglich, wenn die kommunale Körperschaft im Verhältnis zu den anderen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird oder wenn der Schulden-bereinigungsplan sie voraussichtlich schlechter stellen würde, als sie bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung stünde. Das kann der Fall sein, wenn die kommunale Behörde dingliche Sicherheiten für ihre Forderungen in der Hand hat, die nach dem Schuldenbereinigungsplan erlöschen sollen, und wenn der Plan dafür keinen ausreichenden Ausgleich vorsieht. Um ihr Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen gegen die gerichtliche Ersetzung ihrer Zustimmung vorzubringen, muss das Insolvenzgericht der betroffenen kommunalen Körperschaft vor seiner Entscheidung rechtliches Gehör gewähren (§ 309 Abs. 2 Satz 1).

Um eine gerichtliche Ersetzung der Zustimmung zu vermeiden, sollte dem Insolvenzgericht dargelegt werden, weshalb die kommunale Behörde dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmt. Der Schuldner erhält dadurch auch Gelegenheit, seinen Schuldenbereinigungsplan in der Weise zu ändern, dass auch kommunale Forderungen angemessen berücksichtigt werden.

Gegen die Ersetzung ihrer verweigerten Zustimmung durch das Insolvenzgericht kann die kommunale Körperschaft sofortige Beschwerde erheben (§ 309 Abs. 2 Satz 3). Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung der Entscheidung beim Insolvenzgericht oder beim übergeordneten Landgericht eingelegt werden, zweckmäßigerweise schrift-lich. Wegen der Abhilfemöglichkeit des Ausgangsgerichts (§ 572 Abs. 1 ZPO) empfiehlt sich die Einlegung beim Insolvenzgericht.

F. Zustandekommen und Wirkung des Schuldenbereinigungsplans

Ist der Schuldenbereinigungsplan (ggf. durch Ersetzung der Zustimmung) von den Gläubigern angenommen worden, stellt das Insolvenzgericht dies durch Beschluss fest (§ 308 Abs. 1 Satz 1).

Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Prozess­vergleichs (§ 308 Abs. 1 Satz 2); der kommunalen Behörde ist eine Ausferti­gung zuzustellen (§ 308 Abs. 1 Satz 3). Erfüllt der Schuldner die im Schul­denbereinigungsplan eingegangenen oder bestätigten Verpflichtungen nicht fristgemäß, kann die kommunale Behörde aus ihm vollstrecken.

Soweit es sich um Abgabenforderungen handelt, kann die kommunale Be­hörde den Feststellungsbeschluss des Insolvenzgerichts in Verbindung mit dem Auszug aus dem Schuldenbereinigungsplan im Verwaltungsweg voll­strecken (§ 251 Abs. 2 AO i.V.m. KAG).

Soweit es sich um privatrechtliche Forderungen handelt, lässt sich die kom­munale Behörde vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts die Vollstreckungsklausel erteilen (§ 4 InsO i.V.m. § 724 Abs. 2 ZPO). Den Voll­streckungsantrag stellt sie bei beabsichtigter Sachpfändung an den Ge­richtsvollzieher, bei beabsichtigter Forderungspfändung an das Vollstrec­kungsgericht.

War die kommunale Körperschaft -versehentlich- an dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren überhaupt nicht beteiligt worden, so kann sie ihre Forderungen gegen den Schuldner ungeachtet des Schulden-bereinigungsplans in voller Höhe vollstrecken (§ 308 Abs. 3).

Ansprüche der kommunalen Körperschaft gegen Gesamtschuldner, Bürgen und Haftungsschuldner bleiben bestehen; auch die Gläubigeranfechtung kann uneingeschränkt geltend gemacht werden (§ 16 AnfG ist für diesen Fall nicht einschlägig).

G. Kassenmäßige Behandlung der erloschenen Forderungen

Die Beträge gelten als erlassen und sind durch Sollberichtigung zu bereini­gen.

**Teil 5**

**Vereinfachtes Insolvenzverfahren**

A. Allgemeines

Scheitert der Versuch der gerichtlichen Schuldenbereinigung oder hält ihn das Insolvenzgericht von vornherein für nicht aussichtsreich (§ 306 Abs.1 Satz 3), so nimmt das Insolvenzgericht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder auf (§ 311). Das Verfahren wird, falls die Eröffnung nicht mangels Masse unterbleibt, als vereinfachtes Insolvenzverfahren abgewickelt. Der Schuldner kann durch Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten die Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse vermeiden, falls kein Versagungsgrund nach § 290 Abs.1 Nr. 1 oder 3 (rechtskräftige Verurteilung wegen Insolvenzstraftat oder vorheriges Restschuldbefreiungsverfahren) vorliegt (§ 4a).

Die ehemals im Verbraucherinsolvenzverfahren geltenden Sonder-regelungen (ehemals §§ 312-314) sind außer Kraft gesetzt, so dass die Verfahrensvorschriften des Regelinsolvenzverfahrens Anwendung finden.

B. Eröffnetes Insolvenzverfahren

I. Erfassung der Insolvenzfälle

Es obliegt der Kasse/zentralen Insolvenzstelle, Insolvenzfälle zu ermitteln und zu erfassen. Dazu wertet sie Veröffentlichungen vor allem auf der Internet-Plattform www.insolvenzbekanntmachungen.de sowie ggf. im (elektronischen) Bundesanzeiger, im Staatsanzeiger, Amtsblatt und in der Tagespresse aus (§ 9). Mitteilungen des Insolvenzgerichts und des Insolvenzverwalters nimmt die Kasse/zentrale Insolvenzstelle unverzüglich zur Kenntnis und versieht sie mit einem Fristvermerk.

Unter www.insolvenzbekanntmachungen.de sind folgende Informationen zu finden:

– die Anordnung und Aufhebung von Sicherheitsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht,

– die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse,

– Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,

– die Entscheidung über die Aufhebung oder Einstellung eines Insolvenzverfahrens,

– Terminbestimmungen,

– Ankündigung der Restschuldbefreiung,

– Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung,

– Freigabeerklärung des Insolvenzverwalter hinsichtlich selbständiger Tätigkeit des Schuldners

– Beschlüsse über die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters und des Treuhänders.

Das Fachamt hat Mitteilungen über eröffnete Insolvenzverfahren un­verzüglich an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle weiterzugeben (da ihm auswärtige Insolvenzverfahren u.U. früher bekannt werden als der Kasse).

Die Kasse/zentrale Insolvenzstelle sichtet die öffentlichen Bekannt­machungen des Insolvenzgerichts auch während des eröffneten In­solvenzverfahrens ständig, da öffentliche Bekanntmachungen ihr ge­genüber auch dann wirken und Fristen in Lauf setzen, wenn versäumt worden war, die Kasse gesondert zu benachrichtigen (§ 9).

Öffentlich bekanntgemacht werden im Insolvenzverfahren:

1. die Anordnung des schriftlichen Verfahrens und deren Aufhebung oder Änderung (§ 5 Abs. 2 Satz 3),

2. die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen (§ 23 Abs. 1),

3. die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen (§ 25 Abs. 1),

4. die Eröffnung des Verfahrens mit der Bestellung des Insolvenzverwalters (§ 27),

5. die Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse (§ 26 Abs. 1 Satz 2),

6. die rechtskräftige Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (§ 34 Abs. 3),

7. die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters und der ihm zu erstattenden Auslagen (§ 64 Abs. 2),

8. die Einberufung der Gläubigerversammlung (§ 74 Abs. 2),

9. die Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung (§ 78 Abs. 2),

10. der Schlusstermin (§ 197 Abs. 2),

11. die Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 208 Abs. 2),

12. der Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes gemäß § 212 oder mit Zustimmung der Gläubiger gemäß § 213 (§ 214 Abs. 1),

13. der Beschluss über die Einstellung mangels Masse (§ 207), nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 211), wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds (§ 212), mit Zustimmung der Gläubiger (§ 213) unter Angabe des Einstellungsgrundes (§ 215),

14. die rechtskräftige Entscheidung zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 2),

15. die Festsetzung der Vergütung des Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren (§ 293),

16. die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstößen gegen Obliegenheiten (§ 296 Abs. 3),

17. die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Insolvenzstraftaten (§ 297 Abs. 2) sowie wegen der nachträglich bekannt gewordenen Versagungsgründe,

18. die Versagung der Restschuldbefreiung wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders (§ 298 Abs. 3),

19. die Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 3),

20. der Widerruf der Restschuldbefreiung (§ 303 Abs. 3).

II. Sofortmaßnahmen der Kasse/zentralen Insolvenzstelle nach Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens

1. Vollstreckungsaufträge vom Vollziehungsbeamten zurückfor­dern.

2. Versehentlich noch erlassene Pfändungsverfügungen aufheben (wegen drohender Kostennachteile durch Anfechtung).

3. Eigene Vollstreckungshilfeersuchen zurücknehmen.

4. Vollstreckungshilfeersuchen an ersuchende Behörden zurück­leiten unter Beifügung einer Fotokopie des Eröffnungsbe­schlusses, aus dem die ersuchende Behörde ersehen kann:

a) Zeitpunkt der Eröffnung des vereinfachten Insolvenz­verfahrens.

b) zuständiges Insolvenzgericht.

c) Aktenzeichen des Insolvenzgerichts.

d) vom Gericht bestimmte Frist zur Forderungsanmeldung.

e) Name und Anschrift des Insolvenzverwalters, bei dem die Forderungen anzumelden sind.

5. Mitteilung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an die Fachämter.

6. Bei Anhängigkeit eines Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht über einen begehrten Vollstreckungsaufschub Unterrichtung des Verwaltungsgerichts von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Grund: Klage wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig (FG Sachsen, EFG 2007 S. 1308); dem Verwaltungsgericht soll überflüssige Arbeit erspart werden, die es in Unkenntnis vor dem Insolvenzverfahren vielleicht noch auf sich nehmen würde.

III. Mitwirkung der Fachämter

Die Kasse/zentrale Insolvenzstelle ist im Insolvenzverfahren auf die Mitwirkung der Fachämter angewiesen, regelmäßig sogar auf sehr zügige Mitwirkung, da sie ihrerseits im Insolvenzverfahren Fristen ein­zuhalten hat. Kasse/zentrale Insolvenzstelle und Fachämter müssen darum in einem Insolvenzverfahren eng miteinander kooperieren und miteinander Kontakt halten.

Erkennt das Fachamt, dass die festgesetzte Forderung zu hoch oder zu niedrig, aber noch nicht bestandskräftig ist, so nimmt es eine Soll­veränderung vor und leitet der Kasse/zentralen Insolvenzstelle Ände­rungsbescheide oder entsprechende andere Unterlagen zu.

Maßnahmen, die unmittelbar nach Bekanntwerden der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von den Fachämtern zu prüfen und ggf. zu treffen sind:

1. Liegen noch unerledigte Stundungsanträge vor?

Bearbeitung abbrechen.

2. Liegen noch unerledigte Erlassanträge vor?

Bearbeitung abbrechen.

3. Sind Widerspruchsverfahren anhängig?

Bearbeitung unterbrechen.

Ausnahme:

Es ist beabsichtigt, dem Widerspruch ganz oder teilweise ab­zuhelfen. In diesem Fall der Kasse/zentrale Insolvenzstelle den nach der Abhilfe verbleibenden Forderungsbetrag mitteilen.

4. Sind auf Geldleistungen gerichtete Verwaltungsakte versand­fertig?

Verwaltungsakte zurückhalten.

5. Adressenfeld des Schuldners ändern in:

Herrn/Frau X

als Insolvenzverwalter über das Vermögen von ...

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

6. Liegen sämtliche Steuer- und andere Erklärungen bereits vor?

Falls nicht, vom Insolvenzverwalter anfordern. Mit dem Insolvenzverwalter angemessene Frist vereinbaren.

Auf Wiedervorlage setzen.

7. Vom Finanzamt (informatorische) Gewerbesteuer- und Grund­steuermessbescheide anfordern (Gewerbesteuermessbeschei-de bei ehemals gewerblich tätigen Schuldnern).

Auf Wiedervorlage setzen (rechtzeitig vor dem Ende der An­meldefrist).

8. Bereits begründete Forderungen (§ 38) feststellen und der Kasse/zentralen Insolvenzstelle mitteilen.

9. Noch fehlende Abgabenveranlagungen durchführen.

Erforderlichenfalls Abgabengrundlagen schätzen.

Bescheide mit dem Vermerk „Informatorischer Bescheid" kenn­zeichnen.

Vorgedrucktes Leistungsgebot streichen.

Diese Bescheide an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle als Unterlagen für die Anmeldung zur Insolvenztabelle leiten.

10. Bei jährlich veranlagten Forderungen ist auf die Begründetheit abzustellen.

Zeitlich vor der Insolvenzeröffnung begründete Ansprüche sind als Insolvenzforderungen anzumelden.

Bei nach Eröffnung des Verfahrens begründeten Ansprüchen ist zu prüfen, ob es sich um Masseansprüche oder Neuschul­den handelt.

11. Bereits festgesetzte, aber noch nicht zum Kassensoll gestellte Forderungen unverzüglich an die Kasse/zentrale Insolvenz­stelle melden.

Dazugehörige Unterlagen (Bescheide, Rechnungen und dgl.) in Kopie beifügen.

12. Liegen Anträge auf Aussetzung der Vollziehung vor? Abgabenbescheide büßen durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ihre Vollziehbarkeit ein, da ihre Durchsetzung nur noch nach den Vorschriften der InsO zulässig ist (§ 87). Darum fehlt für eine Aussetzung der Vollziehung während des Insolvenzverfahrens das Rechtsschutzbedürfnis (BFH v. 31.1.2017, V B 14/16, NZI 2017, 319 = BFH/NV 2017, 611). Solange indessen das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet ist, kann ein Rechtsschutzbedürfnis an der Aussetzung der Vollziehung noch geltend gemacht werden (BFH, BFH/NV 2002, 940).

13. Liegen zu bereits erlassenen Abgabenbescheiden Änderungs- oder Berichtigungsanträge vor?

Besteht von Seiten des Fachamtes Änderungsbedarf?

Änderungs- und Berichtigungsveranlagungen durchführen.

Bescheide mit dem Vermerk "Informatorischer Bescheid" kenn­zeichnen.

Vorgedrucktes Leistungsgebot streichen.

Diese Bescheide an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle als Unterlagen für die Anmeldung zur Insolvenztabelle leiten.

Dazu Mitteilung an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle, ob der Änderungstatbestand vor oder nach der Eröffnung des Insol­venzverfahrens verwirklicht war.

Liegen mehrere Änderungstatbestände vor?

Falls ja, ist ein Teil davon vor Eröffnung des Insolvenzverfah­rens verwirklicht worden und ein Teil danach?

In diesem Fall:

Zunächst Zwischenveranlagung (informatorischer Bescheid), in der nur die Änderungstatbestände vor Verfahrenseröffnung einbezogen werden.

Anschließend Endveranlagung (informatorischer Bescheid) mit allen Änderungstatbeständen.

14. Abtretungen an die Kasse/zentrale Insolvenzstelle mitteilen und Unterlagen übersenden.

15. Steuererstattungen, die den Zeitraum vor der Eröffnung des In­solvenzverfahrens betreffen, sind mit Wirkung für die Insol­venzmasse gegenüber dem Insolvenzverwalter mit Bescheid zu erteilen. Die Aufrechnungslage ist zu prüfen.

IV. Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle (§ 28)

1. Vorliegen einer Insolvenzforderung

Als Insolvenzforderungen gelten diejenigen Forderungen, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet waren (§ 38). Auf den Entstehungs- oder Fälligkeitszeitpunkt der Forderungen kommt es im Insolvenzverfahren nicht an. Eine Forderung ist unabhängig vom Entstehungszeitpunkt immer dann Insolvenzforderung, wenn ihr Rechtsgrund im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits gelegt war. Sie gilt dann im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung auch als fällig (§ 41), auch wenn der Fälligkeitszeitpunkt später liegen würde. Diese Forderungen sind mit dem abgezinsten Betrag zur Tabelle anzumelden.

Davon zu unterscheiden sind Forderungen an die Insolvenz­masse, die durch Maßnahmen des Insolvenzverwalter oder des vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind (§ 55).

Privatrechtliche Forderungen sind Insolvenzforderungen, wenn bei Verfahrenseröffnung entweder die Forderung bereits ent­standen (begründet) war oder bereits eine Vertragsbeziehung zwischen der kommunalen Körperschaft und dem Schuldner bestand und die Forderung betagt oder aufschiebend bedingt war.

2. Nachrangige Insolvenzforderungen (§ 39)

Bestimmte Insolvenzforderungen sind im Verfahren nachrangig und nur dann zur Insolvenztabelle anzumelden, wenn das In­solvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert (§ 174 Abs. 3). Dazu gehören gemäß § 39 vor allem:

a) die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufen­den Zinsen und Säumniszuschläge,

b) Geldbußen und

c) Zwangsgelder.

Säumniszuschläge sind im Ergebnis wie Zinsen zu behandeln, da sie in der Höhe, in der sie Stundungszinsen übersteigen, im Insolvenzfall zwingend zu erlassen sind.

Bei Zwangsgeldern ist - durch das Fachamt - , unabhängig von der Aufforderung des Insolvenzgerichts zur Forderungsanmel­dung, zu prüfen, ob das Zwangsverfahren gegen den Insol­venzschuldner gänzlich einzustellen ist (Ausnahme evtl. bei Unterlassungspflichten, gegen die der Schuldner verstoßen hat). Namentlich grundstücksbezogene Verpflichtungen kann der Insolvenzschuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfah­rens nicht mehr erfüllen, so dass die Anwendung von Verwal­tungszwang sinnlos wird. Zur Erfüllung der meisten Pflichten ist nach Verfahrenseröffnung nur noch der Insolvenzverwalter rechtlich in der Lage. Der Insolvenzverwalter ist auf den Verwaltungsakt hinzuweisen, in dem die kommunale Behörde das Handeln, Dulden oder Unterlassen des späteren Insolvenzschuldners angeordnet hatte, und darauf, dass nunmehr der Insolvenzverwalter als Verfügungsberechtigter diesen Pflichten nachzukommen hat. Gegen den Verwaltungsakt hat der Insolvenzverwalter nur die Rechts-behelfe, die auch der Schuldner noch hätte einlegen können; hatte der Schuldner die Widerspruchsfrist verstreichen lassen, so ist der Verwaltungsakt auch für den Insolvenzverwalter unanfechtbar. Die Mitteilung an ihn eröffnet ihm kein neues Rechtsbehelfsverfahren. Erforderlichenfalls kann dann gegen den Insolvenzverwalter ein Zwangsgeld angedroht und festge-setzt werden, das in sein Privatvermögen vollstreckt werden kann.

Bei Geldbußen ist im Allgemeinen nach § 95 Abs. 2 OWiG an­zuordnen, dass die Vollstreckung unterbleibt. In bestimmten Sonderfällen kann beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) gestellt werden, so etwa, wenn der Insolvenzschuldner Halter und Eigentümer eines Kraftfahr­zeugs ist, das als Arbeitsmittel gem. § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpfändbar ist und darum nicht zur Insolvenzmasse gehört (§ 36 Abs. 1). Einem Betroffenen, der in der Lage ist, ein Kraft­fahrzeug zu halten, ist auch zuzumuten, das erforderliche Geld für die Zahlung einer Geldbuße wegen einer Verkehrsord­nungswidrigkeit aufzubringen (vgl. Göhler, Kommentar zum OWiG, § 95 Rdn. 11).

3. Form und Inhalt der Anmeldung (§ 174)

Die Anmeldung obliegt der Kasse/zentralen Insolvenzstelle. Die Anmeldung mit einer Zweitschrift ist an den Insolvenzverwalter zu richten.

Die Anmeldung soll die Forderungen - einzeln - nach Grund und Betrag bezeichnen. Sie soll außerdem einen Hinweis dar­auf enthalten, welche Forderungen bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens festgesetzt worden waren und bei welchen Bestandskraft eingetreten ist oder über welche privatrechtlichen Forderungen ein gerichtlicher Titel vorliegt.

Eine Insolvenzforderung, auf die der Insolvenzschuldner vor Verfahrenseröffnung Teilzahlungen geleistet hatte, ist nur in Höhe des noch nicht getilgten Betrages zur Insolvenztabelle anzumelden.

Bei der Anmeldung ist zu beachten, dass die Forderung auch wirklich gegen den Schuldner gerichtet ist, über dessen Ver­mögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Falls es sich um eine Forderung gegen den Schuldner aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (z.B. eine vorsätzliche, pflichtwidrige Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht) handelt ist auch dies anzugeben nebst den Tatsachen, aus denen sich die unerlaubte Handlung und der Vorsatz des Schuldners ergeben -u. U. Strafurteil gegen den Schuldner- (§ 174 Abs. 2). Anderenfalls ist die Geltend-machung der Forderung nach Erteilung der Restschuld-befreiung nicht mehr möglich (§ 302 Nr. 1).

V. Aufrechnung

War die kommunale Behörde im Zeitpunkt der Eröffnung des Insol­venzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt gewesen, so kann sie die Aufrechnung auch noch während des laufenden Insolvenzverfahrens erklären (§ 94). Auch im Eröffnungszeitpunkt noch nicht fällige Forde­rungen berechtigen noch im Insolvenzverfahren zur Aufrechnung. Ausgeschlossen ist die Aufrechnung allerdings, wenn die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, unbedingt und fällig wird, bevor die Aufrechnung erfolgen kann (§ 95 Abs. 1 Satz 3). Zu erklären ist die Aufrechnung dem Insolvenzverwalter. Die Aufrechnung obliegt der Kasse/zentralen Insolvenzstelle.

Falls der kommunalen Behörde mehrere Forderungen gegen den In­solvenzschuldner zustehen:

1. Nach Möglichkeit mit der Forderung aufrechnen, die im Insol­venzverfahren die geringste Realisierungschance hat; das sind zunächst die nachrangigen Insolvenzforderungen i.S. von § 39 und sodann die ungesicherten gewöhnlichen Insolvenzforde­rungen, danach gesicherte Forderungen, bei der die Sicherheit voraussichtlich nur einen kleinen Teil des Wertes der Forde­rung decken wird, und schließlich gesicherte Forderungen, die durch die Sicherheit annähernd gedeckt sind.

2. Hat die kommunale Behörde Forderungen mit unterschiedli­chen Realisierungschancen, sollte die Aufrechnung zügig er­klärt werden (bevor der Insolvenzverwalter seinerseits aufrechnet, und dann womöglich gegen die kommunale Forderung mit der höchsten Realisierungschance).

VI. Absonderungsrecht

Ist die Forderung der kommunalen Körperschaft dinglich gesichert (§ 49), z.B. durch eine Grundschuld oder eine Sicherungshypothek, oder besteht ein Pfändungspfandrecht (§ 50 Abs. 1) oder Sicherungs-eigentum (§ 51), so steht der kommunalen Körperschaft an dem belasteten Gegenstand der Insolvenzmasse ein Absonderungsrecht zu. Ein Absonderungsrecht (§ 49) gewähren auch kommunale Forderungen, die als öffentliche Last auf einem Grundstück ruhen   
(z. B. Grundsteuern, Erschließungsbeiträge und grundstücksbezoge-ne Benutzungsgebühren, soweit im KAG festgelegt). Daneben ist die kommunale Körperschaft mit ihrer schuldrechtlichen Forderung Insolvenzgläubiger.

Grundstücke und andere Gegenstände, die zum unbeweglichen Vermögen gehö­ren, kann die Kommune selbst durch Antrag auf Zwangsversteigerung oder verwerten oder die Zwangsverwaltung betreiben, falls sie daran durch ein Grundpfandrecht oder eine öffentliche Last dinglich gesichert ist. Gegen den Insolvenzverwalter ist zuvor ein Duldungsbescheid zu erlassen oder ein Urteil zu erwirken.

Bewegliche Sachen, an denen die Kommune ein Recht auf abgesonderte Befriedigung (§§ 50, 51) besitzt, kann sie verwerten, wenn sie sich in ihrem unmittelbaren Besitz befinden (z.B. Pfandsachen, die bereits in der Pfandkammer lagern, § 173).

VII. Inanspruchnahme von Haftungsschuldnern bei Abgabenforderungen

1. Hatte der Insolvenzschuldner vor Eröffnung des Insolvenzver­fahrens sein Unternehmen oder Teile davon veräußert?

Wegen Gewerbesteuerrückständen Haftung des Betriebsüber­nehmers nach § 75 AO prüfen und ggf. Haftungsbescheid er­lassen.

2. Falls für Forderungen gegen den Insolvenzschuldner auch Haftungsansprüche wegen Abgabenforderungen gegen einen anderen Vollstreckungsschuldner begründet sind:

Prüfen, ob weitere Haftungsschuldner vorhanden sind, an de­ren Zahlungsfähigkeit kein Zweifel besteht.

Der Erlass eines Haftungsbescheids obliegt dem Fachamt.

VIII. Prüfungstermin (§ 29)

1. Teilnahme seitens der kommunalen Behörde

Die Teilnahme an Prüfungsterminen und anderen Gläubiger­versammlungen obliegt der Kasse/zentralen Insolvenzstelle, falls die Bedeu­tung der Sache die Teilnahme rechtfertigt.

Über Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Insolvenzver­fahren, die das Tätigwerden der Fachämter erforderlich ma­chen, hat die Kasse/zentrale Insolvenzstelle diese zu informie­ren. Das gilt insbesondere, wenn der Insolvenzverwalter die an-gemeldete Forderung bestreitet oder weitere Nachweise verlangt.

2. Bestreiten der angemeldeten Abgabenforderungen (§ 179)

Ist eine angemeldete Abgabenforderung im Prüfungstermin oder im schriftlichen Prüfungsverfahren nach Grund oder Höhe bestritten worden, so hat die kommunale Behörde (Fachamt)

a) einen bereits anhängigen Rechtsstreit (Widerspruchs- oder Klageverfahren) aufzunehmen oder die Rechtsbe­helfsfrist in Lauf zu setzen oder

b) einen Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO i.V.m. dem KAG zu erlassen.

Bestrittene nicht titulierte Forderungen werden bei Verteilung aus der Insolvenzmasse nur berücksichtigt, wenn die Kommunalkasse innerhalb von zwei Wochen dem Insolvenzgericht nachweist, dass das Feststellungsverfahren aufgenommen wurde. In diesen Fällen hat der Insolvenzverwalter die auf diese Forderungen entfallenden Befriedigungsquoten zurückzubehalten (§ 189 Abs. 1 und 2 InsO).

Bestritten ist die angemeldete Forderung auch dann, wenn der Insolvenzverwalter die Forderung ausdrücklich "vorläufig bestreitet". In diesen Fällen sollte aber zunächst eine einvernehmliche Einigung mit dem Insolvenzverwalter ange-strebt werden.

Fairerweise sollte dem Insolvenzverwalter eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist zugestanden werden; im Regelfall erscheinen in Anlehnung an § 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO zwei Monate angemessen. In umfangreichen Verfahren oder bei Forderungen, deren Prüfung in tatsächlicher Hinsicht besonders zeitaufwendig ist, kommt auch eine längere Frist in Betracht, soweit dies der Insolvenzverwalter unter Angabe von Gründen beantragt.

Meist wird es genügen, dem Insolvenzverwalter eine Kopie des Festsetzungsbescheids zu übersenden. Hält er sein Bestreiten gleichwohl aufrecht, sollte er gezielt gefragt werden, welche Unterlagen oder andere Beweismittel er noch benötige, um sich endgültig zu der Forderung erklären zu können, und bis wann mit der endgültigen Erklärung zu rechnen sei.

3. Bestrittene nicht titulierte Forderung (§ 179)

Die Bearbeitung, für die das Fachamt zuständig ist, hängt we­sentlich davon ab, ob die streitige Insolvenzforderung tituliert ist oder nicht. Eine Titulierung i.S. von § 179 Abs. 2 liegt vor, wenn dem Insolvenzschuldner vor Verfahrenseröffnung wirksam ein Bescheid bekanntgegeben worden war. Bestandskräftig braucht der Bescheid nicht zu sein.

Wird eine nicht titulierte Forderung bestritten, so stellt das Fachamt das Bestehen der Abgabenforderung durch Feststel­lungsbescheid nach § 251 Abs. 3[[1]](#footnote-1)\*) AO i.V.m. KAG fest. Adressat des Bescheides ist der Bestreitende (der Insolvenzverwalter ein Insolvenzgläubiger). Ein Bestreiten durch den Insolvenzschuldner allein ist insolvenzrechtlich ohne Bedeutung.

Ein Feststellungsbescheid ist dann nicht zulässig, wenn die kommunale Forderung zivilrechtlicher Natur ist. In diesem Fall ist - je nach Streitwert - vor dem Amtsgericht oder dem Landge­richt auf Feststellung der bestrittenen Forderung zur Insolvenztabelle zu klagen. Bei einer bereits anhängigen Leistungsklage ist der Klageantrag auf Feststellung der eingeklagten Forderung zur Insolvenztabelle umzustellen (anderenfalls droht Klageabweisung!).

4. Bestrittene titulierte Forderung (§ 179)

Wird eine titulierte Forderung bestritten, so obliegt es dem Be­streitenden, den Widerspruch zu verfolgen (§ 179 Abs. 2). In diesem Fall ist der Tabellenauszug und der Hinweis, dass es sich um eine titulierte Forderung handelt, an das Gericht zu­rückzugeben. Die Tabellenberichtigung ist zu beantragen. Es bleibt im Fall einer Abgabenforderung der kommunalen Be­hörde jedoch unbenommen, die Feststellung der Forderung durch einen Feststellungsbescheid selbst zu betreiben.

5. Benachrichtigung der Kasse/zentralen Insolvenzstelle und weiteres Verfahren

Das Fachamt übersendet der Kasse/zentralen Insolvenzstelle eine Kopie des Feststellungsbescheides oder Urteils unter An­gabe des Kassenzeichens. Es informiert die Kasse/zentrale In­solvenzstelle unverzüglich, sobald der Feststellungsbescheid bestandskräftig oder das Urteil rechtskräftig geworden ist oder sobald auf andere Weise der Widerspruch des Bestreitenden rechtskräftig ausgeräumt ist. Das Fachamt sendet der Kasse/zentralen Insolvenzstelle die zugehörigen Unterlagen zu. Die Kasse/zentrale Insolvenzstelle beantragt daraufhin beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Insolvenztabelle (§ 183 Abs. 2).

IX. Haushaltsrechtliche Behandlung der Insolvenzforderungen

Anzuwenden ist die jeweils geltende Dienstanweisung.

X. Masseverbindlichkeiten (§ 55)

Masseverbindlichkeiten sind namentlich die Forderungen, die der Insolvenzverwalter nach Verfahrenseröffnung begründet, z.B. durch Abschluss neuer Geschäfte zwecks Verwaltung oder Verwertung des Schuldnervermögens. Diese Forderungen sind, soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur sind, durch Bescheid gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen. Dazu gehören auch Grundbesitzabgaben, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind (Grundsteuer, Erschließungsbeiträge u.ä.).

Die Einordnung der Grundsteuer des Insolvenzeröffnungsjahres als Masseverbindlichkeit ist strittig. Nach bisheriger Meinung entsteht die Grundsteuer zum Jahresbeginn für das ganze Jahr und ist deshalb für das Insolvenzeröffnungsjahr keine Masseverbindlichkeit, sondern Insolvenzforderung. Nach anderer Meinung soll die Grundsteuer anteilig auf die Zeit nach der Insolvenzeröffnung Masseverbindlichkeit sein.

Forderungen, die Masseverbindlichkeiten sind, kann die Kasse in die Insolvenzmasse vollstrecken, falls der Insolvenzverwalter nicht freiwillig zahlt. Allerdings kann nur in die Insolvenzmasse vollstreckt werden, nicht hingegen in das insolvenzfreie Vermögen, da der Insolvenzverwalter den Schuldner nur insoweit wirksam verpflichten kann, als seine eigene Verfügungsmacht reicht; diese beschränkt sich jedoch auf die zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände.

Zwei Einschränkungen gibt es für die Vollstreckung von Massever­bindlichkeiten:

1. Die Vollstreckung ist für die Dauer von sechs Monaten ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig, außer bei sol­chen Masseverbindlichkeiten, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalter begründet worden sind (§ 90 Abs. 1).

2. Die Vollstreckung ist ab dem Zeitpunkt unzulässig, an dem der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht die Masseunzuläng-lichkeit angezeigt hat (§ 210).

Das tritt ein, sobald der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit anzeigt. Das Gesetz verpflichtet ihn sogar dazu. Somit greift ein gesetzliches Vollstreckungsverbot nicht nur wie gem. § 89 InsO für die Insolvenzgläubiger, sondern auch für die (bisherigen) Massegläubiger (§ 210 InsO). Auch bereits eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen dieser Altmassegläubiger werden durch das Vollstreckungsverbot unzulässig und gestoppt. Ungehindert in die Insolvenzmasse vollstrecken können hingegen die Neumassegläubiger, also diejenigen, deren Forderungen erst nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet wurden. Ist die Gemeinde Altmassegläubigerin, darf auch sie nicht mehr in die Insolvenzmasse vollstrecken; nicht gehindert ist sie jedoch daran, eine Altmasseforderung durch Verwaltungsakt geltend zu machen (BFH, BStBl. 2008 II S. 322), wobei sie es aber unterlassen muss, diesen Verwaltungsakt mit einem Leistungsangebot zu versehen (FG Münster, EFG 2006, 1704).

C. Beendigung des Insolvenzverfahrens

Ist dem Insolvenzschuldner Restschuldbefreiung (§§ 286 ff) angekündigt worden, so überwacht die Kasse/zentrale Insolvenzstelle während der Wohl­verhaltensperiode, ob der Treuhänder seiner Pflicht zur jährlichen Verteilung der pfändbaren Anteile am Arbeitseinkommen des Schuldners an die Insolvenzgläubiger nachkommt. Die Wohlverhaltensperiode beträgt regelmäßig sechs Jahre, die sich um die Dauer des Insolvenzverfahrens verkürzt; hatte das Insolvenzverfahren beispielsweise ein Jahr und fünf Monate gedauert, so beträgt die Wohlverhaltensperiode nur noch vier Jahre und sieben Monate.

Ausnahmsweise kann der Schuldner nach Zahlung der Verfahrenskosten die Restschuldbefreiung bereits nach fünf Jahren und bei zusätzlicher Zahlung, die eine Befriedigung der Insolvenzgläubiger in Höhe von 35 Prozent ihrer Forderungen ermöglicht, bereits nach drei Jahren erhalten.

Zum Zwecke der Restschuldbefreiung hat der Schuldner den pfändbaren Teil seiner Dienstbezüge und Ersatzbeträge an einen Treuhänder abzutreten.

Abzutreten sind sowohl einmalige als auch wiederkehrende Leistungen aus einem Dienstverhältnis und dies unabhängig von ihrer Bezeichnung im konkreten Fall, also

 Löhne,

 Gehälter,

 Dienst- und Versorgungsbezüge von Beamten,

 Dienstbezüge von Soldaten und Zivildienstleistenden,

 Honorare,

 Gagen,

 Tantiemen,

 Provisionen,

 Deputate,

 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und

 Urlaubsentgelte

 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 35, § 295 Abs. 2)

An die Stelle von Arbeitseinkommen tretende laufende Bezüge, die ebenfalls an den Treuhänder abzutreten sind, sind namentlich

 Altersrenten,

 Erwerbsunfähigkeitsrenten,

 staatliche Leistungen bei Arbeitslosigkeit und

 Sozialleistungen nach § 53 SGB I, soweit sie nach § 54 SGB I i.V. mit §§ 850 ff. ZPO der Pfändung unterliegen.

Nicht von der Abtretungserklärung ergriffen werden

 Unterhaltsforderungen

 die erweitert pfändbaren Forderungen bei Unterhaltsberechtigung (§ 850 d ZPO) und bei vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (§ 850 f Abs. 2 ZPO)

 Steuererstattungsansprüche

Die Kasse/zentrale Insolvenzstelle prüft auch, ob Versagungsgründe gem. § 290 Abs. 1 vorliegen, und beantragt ggf. im Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung; sie prüft weiter, ob der Schuldner während der Wohl­verhaltensperiode eine Obliegenheit nach § 295 verletzt hat, und beantragt dann bei ihrer Anhörung die Versagung der Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 2).

Ist dem Insolvenzschuldner keine Restschuldbefreiung erteilt worden, so kann die Kasse nach Beendigung des Verfahrens erneut in sein Vermögen vollstrecken (§ 201 Abs. 1). Vollstreckungstitel ist der Auszug aus der Insol­venztabelle; Abgabenforderungen kann die Kasse im Verwaltungsweg voll­strecken (§ 251 AO). Geldbußen und Zwangsgelder können trotz Restschuldbefreiung geltend gemacht und erforderlichenfalls vollstreckt werden (§ 302 Nr. 2), desgleichen Verbindlichkeiten aus einer vom Schuldner vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, letzterer aber nur, wenn die Kommunalkasse die Forderung ausdrücklich als eine solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung zur Insolvenztabelle angemeldet hatte (§ 302 Nr. 1).

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme Dritter als Haftender oder Bürgen ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass dem Insolvenzschuldner Restschuld­befreiung erteilt wurde (§ 301 Abs. 2).

Soweit während des Insolvenzverfahrens neue Forderungen vom Schuldner begründet werden und deshalb keine Masseverbindlichkeiten sind, ist die Kommune wegen der Vollstreckung dieser Forderungen auf das insolvenz­freie pfändbare Vermögen des Schuldners beschränkt, auch wenn solches in der Regel nicht vorhanden ist (§ 89 Abs. 2).

1. [↑](#footnote-ref-1)